

(Fortsetzung von Seite 2479)

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und langfristige Sicherung eines Biotopkomplexes aus einem artenreichen, blocküberlagerten Basaltmagerrasen, einem naturnahen alt- und totholzreichen Buchen-Mischwald sowie einer hervorragend ausgebildeten Basaltblockhalde. Vorrangige Schutz- und Entwicklungsziele sind dabei die Sicherstellung einer extensiven Schafbeweidung sowie die Erhaltung des zur Altholzinsel erklärten Waldbestandes bzw. des Blockschuttwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Quellbereiche, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Magerrasenflächen umzubrechen, zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Holz zu lagern;
15. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
16. Tiere weiden zu lassen oder zu koppeln;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Wildäcker anzulegen, zu unterhalten oder Wild zu füttern;
19. die forstwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone I;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, dreimalige Beweidung der Magerrasenflächen mit Schafen bzw. Schafen und Ziegen in Form einer Durchtriebsweide im Zeitraum vom 15. April bis 30. September und unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen und ohne Zufütterung;
2. ein einmaliger Pflegeschnitt der Magerrasenflächen;
3. Entbuschungsmaßnahmen auf den Magerrasenflächen nach Maßgabe des mittelfristigen Pflegeplanes in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
4. die einzelstammweise Nutzung der Laubwaldbestände in der Schutzzone II mit der Maßgabe, Totholz zu erhalten und mindestens zehn Laubbäume je Hektar mit einem Brusthöhen-

durchmesser von über 40 Zentimeter überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen;

5. die kurzfristige Entnahme aller Nadelgehölze;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flurstücke bleibt auf der Grundlage bestehender Verträge nach dem hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELPS) zulässig.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 verstößt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 32/1999 S. 2479

790

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ vom 15. Juli 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldbereiche westlich von Annerod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ besteht aus Flächen der Fluren 47, 48 und 49 der Gemarkung Gießen der Stadt Gießen und der Flur 5 der Gemarkung Annerod der Gemeinde Fernwald im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 168,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vielgestaltige Mosaik aus naturnahen Waldgesellschaften, Still- und Fließgewässern und verschiedenen Brache- und Sukzessionsstandorten der Hohen Warte als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Buchenmischwäldern, den Erlen-Eschenwäldern entlang des Klingel-, Mühl- und Hohlbaehes, den Eichenwäldern, den Gewässerbiozöten und den Feuchtbrachen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;

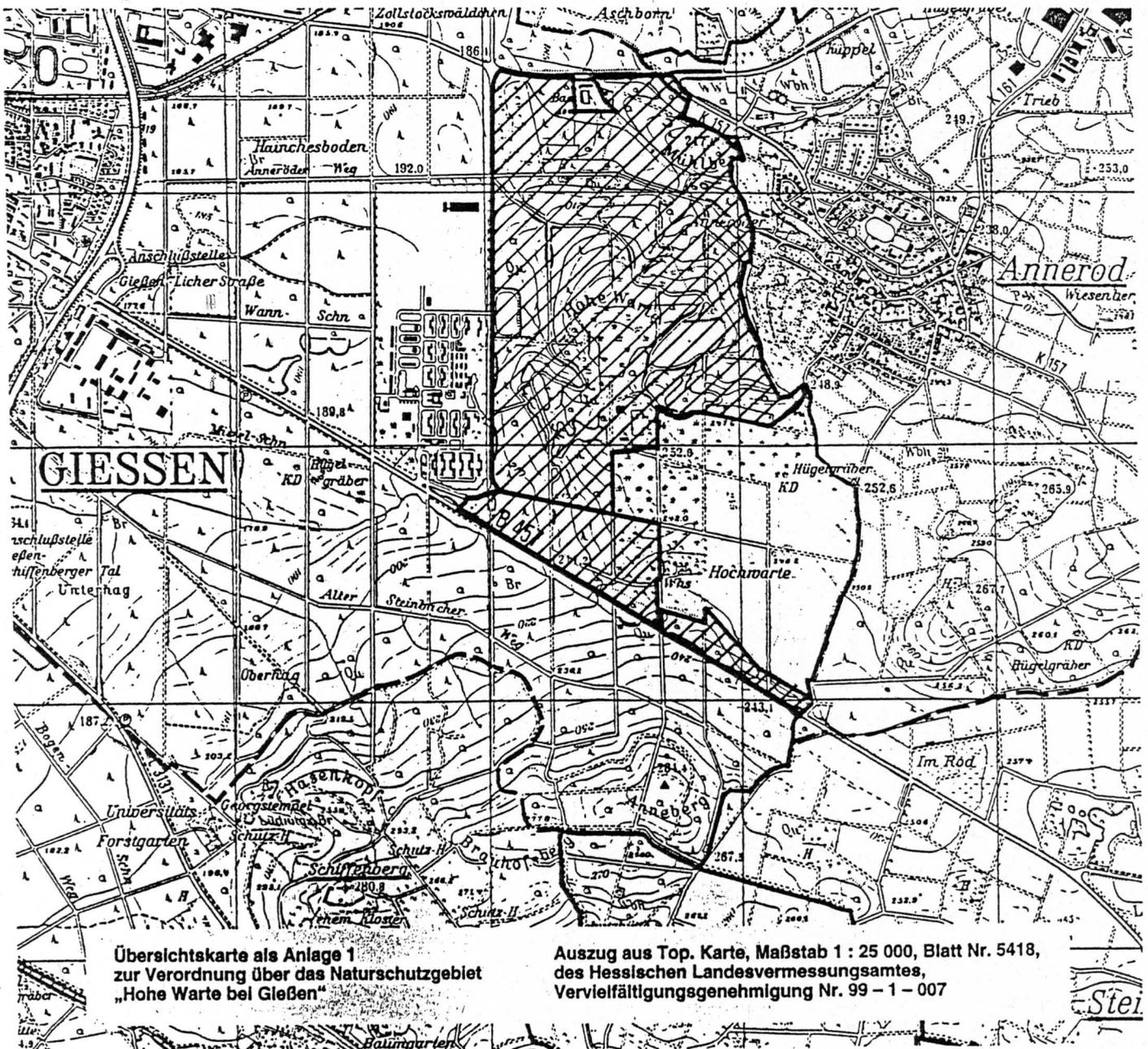
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
12. außerhalb der Wege zu reiten;
13. Tiere an den vorhandenen Gewässern zu tränken;
14. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Drainmaßnahmen durchzuführen;
16. Wild zu füttern;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Grundstücke und Wege durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die Beseitigung ehemals militärisch genutzter baulicher Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Bau eines Radweges entlang der Bundesstraße 457 mit der Maßgabe, das Naturschutzgebiet nicht mehr als bis zu einer Breite von 3 m in Anspruch zu nehmen;
4. die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

(Fortsetzung siehe Seite 2485)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

(Fortsetzung von Seite 2183)

5. die Durchführung von Fernmeldungen im Bereich der Flurstücke 34/3 und 34/6 der Flur 47 der Gemarkung Gießen durch die 22te US-Fernmeldebatterie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die ausgeübte forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Wildkaninchen, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd unter der in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkung;
8. die Unterhaltung bestehender Jagdvorrichtungen und der Baueinrichtungen in landschaftsangepasster Form;
9. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung und Überwachung vorhandener Altlagerungen, Altstandorte, Altlastenverdüchtiger Flächen und Altlasten; ferner Maßnahmen zur Sanierung der im ersten Halbsatz genannten Altflächen in Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver-, Versorgungs- und Erschließungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
11. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. Juli 1999

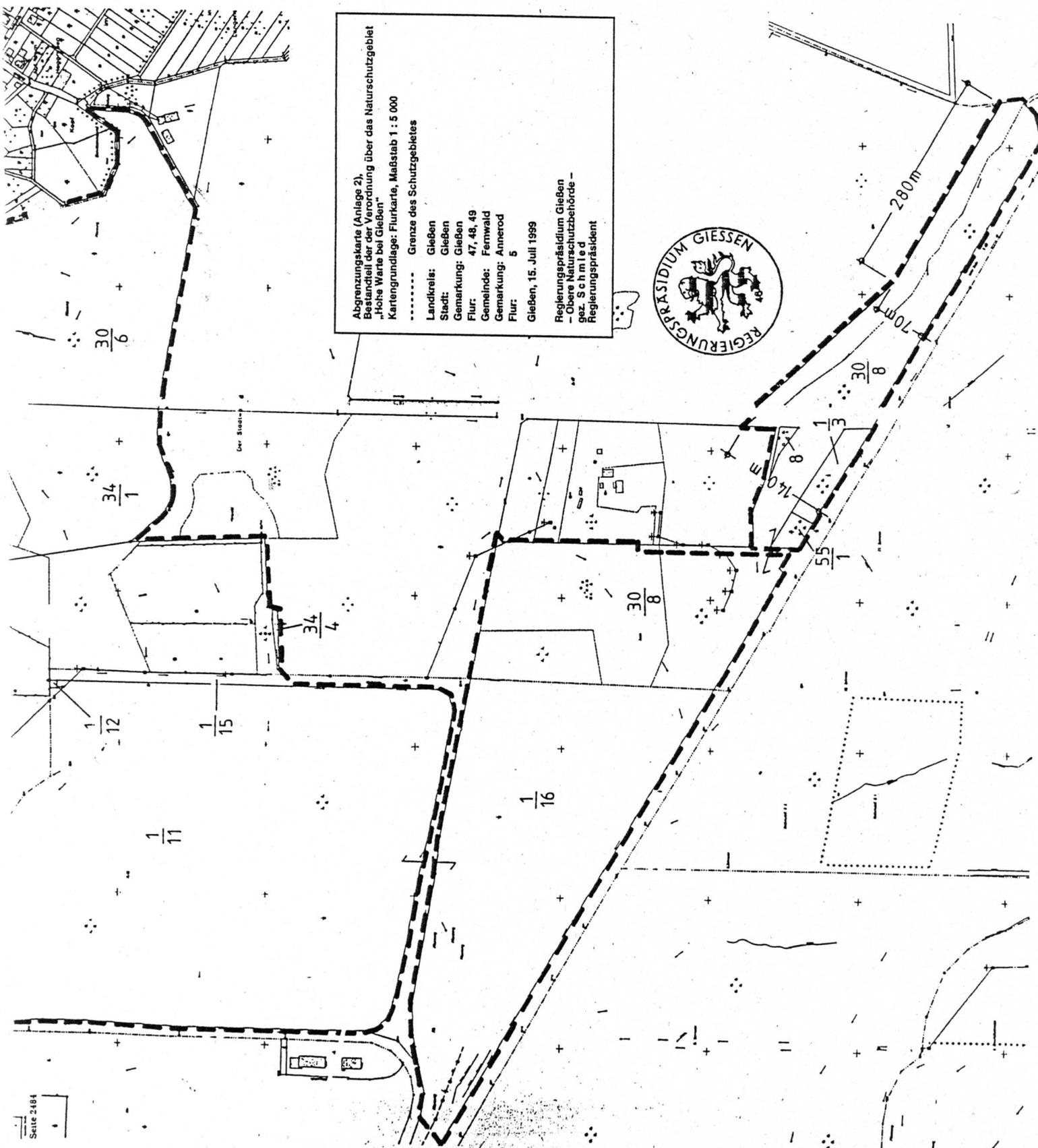
Regierungspräsidium Gießen

Oberer Naturschutzbehörde

gez. Schmidt

Regierungspräsident

St.Nr. 32/1999 S. 2182



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Hohe Warte bei Gießen“
 Kartengrundlage: Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
 Stadt: Gießen
 Gemarkung: Gießen
 Flur: 47, 48, 49
 Gemeinde: Fernwald
 Gemarkung: Annerod
 Flur: 5

Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
 – Oberer Naturschutzbehörde –
 gez. Schmidt
 Regierungspräsident



Vorhaben der MainGen Biotechnologie GmbH, Frankfurt am Main

Der Firma MainGen Biotechnologie GmbH, 60314 Frankfurt am Main, ist auf Antrag vom 24. Juni 1999 mit nachfolgendem Bescheid, Kernatz § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2087), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), die Genehmigung erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 2 zu gewerblichen Zwecken durchzuführen.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeverfahren und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung - GenTV(V) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Emissionsschutzgesetzes wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 14, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgestellt. Mit dem Ende der Ausstellungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Bescheid:

I. Genehmigung

Das Vorhaben der MainGen Biotechnologie GmbH, Weismüllerstraße 45, 60314 Frankfurt am Main — im folgenden Betreiberin genannt —, gerichtet auf die Genehmigung der Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 zu gewerblichen Zwecken in der gentechnischen Anlage auf dem Grundstück in 60314 Frankfurt am Main, Weismüllerstraße 44, Gemarkung Frankfurt, Innenstadt, Flur 417, Flurstück 17/6, Gebh. 411, Az.: IV Mr 46 — 53 r 30.03, MAG 01.11.01 (MAG 01), wird nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema

Retroviraler Gentransfer therapeutisch relevanter humaner c-DNA's in hämatopoetische Stammzellen

Hierbei handelt es sich um die Hinzunahme der Verpackungszelllinie PG13 (Empfängerorganismus) und -den Vektor MagLAS zu dem mit Az.: IV Mr 46 — 53 r 30.03, MAG 01.11.01 bereits genehmigten Organismen- und Vektorspektrums des Vorhabens.

1.2 Projektleiterin ist bestellt:

Stellvertreter Projektleiter ist bestellt.

Beauftragter für die Biologische Sicherheit ist bestellt.

Kostenentscheidung

Die Verwaltungskosten dieses Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen für die Durchführung der Verfahrens und die Erteilung einer Genehmigung folgt aus § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 366 ff.) in der Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zur Verwahrung des ergangenen Bescheides und bestimmt, daß die Aufnahme der gentechnischen Arbeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Marburg, 21. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen

IV Mr 46 — 53 r 30.03, MAG 01.11.02

St.Anz. 32/1999 S. 2/87

